

**vfg Verkehrs-Gemeinschaft  
Landkreis Freudenstadt GmbH**

**Gemeinsame Beförderungsbedingungen  
und Tarifbestimmungen**

**Gültig ab 12.12.2010**

# **vfg Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt**

## **Gemeinsame Beförderungsbedingungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien der in der **Anlage 1** festgelegten Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet der vfg.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung zum Betreiben des Linienverkehrs hat.

(3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Betreten des Fahrzeuges Bestandteil des Beförderungsvertrages.

### **§ 2**

#### **Anspruch auf Beförderung**

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahn-Verkehrsordnung

- eine Beförderungspflicht gegeben ist,
- den geltenden Beförderungsbedingungen und behördlichen Anordnungen entsprechen wird,
- die Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.

### **§ 3**

#### **Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern sie die Gesundheit anderer Mitreisender gefährden können,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr müssen stets begleitet sein.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheiden in der Regel das Verkehrs- und Betriebspersonal oder die Sicherheitsdienste. Auf deren Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

(4) Personen ohne gültige Fahrausweise, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts und die Angaben der Personalien verweigern, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Verhalten der Fahrgäste**

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf - oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen, Abteilen oder Bahnhofsbahnsteigsbereichen zu rauchen,
8. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkgeräte zu benutzen,
9. Füße auf die Sitze oder Tische zu legen,
10. Fahr- und Sicherheitseinrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen.

11. Rad-, Rollschuh, Inline-Skate- und Skateboard- oder Kickboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen.

Über das Verbot des Einnehmens von Speisen und Getränken sowie des Gebrauchs von Mobiltelefonen entscheiden die einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragte.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmen festgesetzte Reinigungskosten gemäß **Anlage 2** gegen Quittung erhoben. Bei schuldhaft verursachter Beschädigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die entstandenen Kosten vom Unternehmen in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des befördernden Unternehmens zu richten.

(8) Der Reisende darf die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

## § 5

### **Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Wagenklasse**

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Die 1. Wagenklasse in Schienenfahrzeugen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

## **§ 6**

### **Beförderungsentgelte, Fahrausweise**

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden von dem jeweiligen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmens.

(2) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er die für die vorgesehene Fahrt richtige Fahrkarte besitzt.

(3) Auf Bahnhöfen und Haltestellen des Schienenverkehrs werden Verbundfahrausweise - ausgenommen Jahreskarten und Fahrausweise des Ausbildungsverkehrs sowie Freizeitpässe – grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft. Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen, ausgenommen in Fahrzeugen der Stadtbahnlinien S31 und S41. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und ist dort eine Verkaufsstelle nicht vorhanden oder geschlossen hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Zugpersonal bzw. soweit vorhanden am Automaten im Fahrzeug zu erwerben.

(4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebs- oder Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges, oder im Schienenverkehr mit dem Verlassen der Bahnsteige einschließlich der Zu- und Abgänge.

(5) Alle Fahrausweise sind mit Ausgabe bereits entwertet.

(6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen 3 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 10 bleibt unberührt.

(7) Fahrzeuge, Wagen oder Wagenteile im schaffner- bzw. kassiererlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.

(8) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

## §7

### **Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei Schienenunternehmen**

(1) Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden grundsätzlich nur Fahrausweise nach dem vgf-Tarif ausgegeben.

(2) Im Verbundraum können Schienenunternehmen den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Fahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

Fahrkartenausgaben, Bahnhöfe und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb der vgf liegen, geben grundsätzlich keine Verbund-Fahrausweise aus. Ausnahmen werden örtlich bekannt gegeben.

In allen Zügen – ausgenommen Stadtbahnen der Linien S31 und S41 - sind grundsätzlich keine Verbund-Fahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

(3) Nachlösen von Fahrausweisen

Das Nachlösen von Verbundfahrkarten ist nur in Stadtbahnzügen der Linien S31 und S41 möglich. Ein Fahrgast, der beim Einstieg ohne gültigen Fahrausweis ist, hat diesen nach dem Einsteigen unverzüglich am Fahrkartenautomaten in der Stadtbahn zu erwerben. Am Fahrkartenautomaten sind nur Verbundfahrausweise der vgf sowie Übergangskarten des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) erhältlich.

In den Zügen der DB Regio und der Ortenau-S-Bahn (OSB) ist ein Nachlösen beim Fahrer des Triebwagens nicht möglich.

(4) Fahrausweise für Fahrten von Bahnhöfen im Verbundraum nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes:

Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen, sind grundsätzlich nur Fahrausweise nach den Beförderungsbedingungen der DB AG (BB DB AG), AVG mbH (BB AVG mbH) und OSB GmbH (BB OSB GmbH) erhältlich, wenn nicht besondere Übergangsregelungen zwischen benachbarten Verkehrsverbänden bestehen.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB DB AG, BB AVG mbH oder BB OSB GmbH nicht erhältlich ist, hat der Reisende einen Fahrausweis nach dem Verbundtarif bis zu einem Umsteigebahnhof zu lösen, an dem ein Fahrausweis nach den BB DB AG, BB AVG mbH oder BB OSB GmbH erhältlich ist.

Vorhandene Verbund-Fahrausweise werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach den BB DB AG, BB AVG mbH oder BB OSB GmbH wird nicht erstattet.

(5) Fahrausweise für Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des Verbundraumes in dieses Gebiet:

Für Fahrten von außerhalb in den Verbundraum gelten die Bestimmungen der BB DB AG, BB AVG mbH oder BB OSB GmbH und werden Fahrausweise nach diesem Tarif ausgegeben, wenn nicht besondere Übergangsregelungen bestehen.

## **§ 8**

### **Zahlungsmittel**

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet Geldbeträge über 20 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

## **§ 9**

### **Ungültige Fahrausweise**

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
2. trotz Erfordernis nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
9. ohne das erforderliche Passbild benutzt werden,
10. bei Nichtübereinstimmung der Nummer von Stammkarte und Zeitkarte benutzt werden,

Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet. Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

(2) Eine Fahrkarte, die nur in der Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis, einem Antrag oder Bescheinigung zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personenausweis, Antrag oder die Bescheinigung auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Die Einziehung der Fahrausweise wird auf

Verlangen schriftlich bestätigt. Ein eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnigte Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

## § 10

### Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigt,
3. die Stammkarte/Antrag für eine in Anspruch genommene ermäßigte Monatskarte oder eine erforderliche Bescheinigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht vorweisen kann,
4. für zahlungspflichtige Sachen/Tiere keine gültigen Fahrkarten vorweist,
5. mit einem Fahrausweis der nur für die 2. Klasse gilt ohne Zuschlag die 1. Klasse benützt,
6. unzutreffende Angaben für eine in die Bescheinigungen eingetragene Person gemacht hat oder
7. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschrift unter den Nummern 1,4 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt für die zurückgelegte Strecke sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß **Anlage 2** erheben. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann durch das Kontrollpersonal sofort erhoben werden. Andernfalls erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist eine nach den Tarifbestimmungen gültige Fahrkarte erforderlich.

(3) Im Fall von Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird statt dem erhöhten Beförderungsentgelt das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß **Anlage 2** berechnet, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen nicht übertragbaren Zeitkarte bzw. für die in Anspruch genommene Ermäßigung berechtigt war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

## § 11

### Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird eine an einem Fahrausweisautomaten oder Verkaufsbüro eines Unternehmens gekaufte Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt vom ausgebenden Unternehmen auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

(3) Fahrgeld für verlorene oder für abhanden gekommene Fahrkarten, die nicht ab der Ausgabe personalisiert sind, wird nicht erstattet.

(4) Anträge nach Absatz 1 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarten, bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß **Anlage 2** sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(6) Umweltjahreskarten mit einer Laufzeit von bereits mehr als einem Jahr oder einer krankheitsbedingten Unterbrechung während des ersten Jahres, bei Fortbestand des Vertrages, werden ab einer Krankheit, verbunden mit Reiseunfähigkeit, von mindestens 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, wie folgt erstattet:

Für Unterbrechungen länger als einen Monat:  
Rückerstattung des monatlichen Abbuchungsbetrages

Für Unterbrechungen kürzer als einen Monat / bzw. Resttage:  
Jahreskartenpreis/360 x Krankheitstage

Der Rückerstattungsbetrag pro Monat kann nicht höher sein als der monatliche Abbuchungsbetrag. Der Antrag muss schriftlich, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Reiseunfähigkeit oder einer Bescheinigung durch ein Krankenhaus, bei der Geschäftsstelle der vgf innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Zeitraumes erfolgen, für den die Monatsbeiträge erstattet werden sollen. Für die Bearbeitung wird ein Bearbeitungsentgelt nach **Anlage 2** erhoben.

## § 12

### Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste

mit Kind im Kinderwagen und Behinderte mit Rollstühlen nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart der Fahrzeuge zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.

(5) Fahrräder werden nur in Schienenfahrzeugen befördert. Die Konditionen für die Mitnahme von Fahrrädern sind in den vgf Tarifbestimmungen geregelt. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

### **§ 13**

#### **Beförderung von Tieren**

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 12 Abs. 1 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und sind stets an einer kurzgehaltenen Leine zu führen, sofern sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden können. Hunde, die nicht in Behältern mitgenommen werden, müssen grundsätzlich einen Maulkorb tragen. Es gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

(3) Wer einen Kampfhund oder einen gefährlichen Hund im Sinne der GefHundeVO unter Verstoß gegen die GefHundeVO mitnimmt, ist von der Beförderung ausgeschlossen.

(4) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung auch ohne Maulkorb stets zugelassen.

(5) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(7) Der Fahrgast haftet für die im Zusammenhang mit der Mitnahme von Tieren entstandenen von ihm verschuldeten Schäden gegenüber dem Geschädigten selbst.

### **§ 14**

#### **Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Entgelt und Aufbewahrungsfristen richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der

Sache schriftlich zu bestätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Fundsachen einem örtlichen Fundbüro zu übergeben.

## **§ 15**

### **Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr**

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem vgf-Tarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter [www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info)).

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif der vgf erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Für die Entschädigungszahlung gilt ein Mindestbetrag von 4,00 EUR. Fahrpreiseschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.

(5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Baden-Württemberg-Tickets Single, Baden-Württemberg-Tickets Nacht, Schönes-Wochenende-Tickets, KombiTickets (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung) und Tageskarten sowie Konus-Gästekarten.

(6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar (siehe Abs. 1).

(7) Im übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Abs. 1).

(8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die vgf-Mobilitätsgarantie (siehe § 21) aus.

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der vgf genehmigt.

## **§ 16**

### **Haftung**

(1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Sachschäden, die durch Dritte oder mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

## **§ 17**

### **Verjährung**

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 18**

### **Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, unabwendbare Ereignisse, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche und keine Erstattung; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die Verkehrsunternehmen und die vgf haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte durch die vgf oder einen der Partner im Tarifverbund, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens bzw. der vgf oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens bzw. der vgf vorliegt.

§ 17 Eisenbahnverordnung (EVO) bleibt unberührt.

## **§ 19**

### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung, die Personalien festzustellen oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

## **§ 20**

### **Veröffentlichung und Genehmigung**

Die Ausgabe des Gemeinschaftstarifes der vgf und die Nachträge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekanntgemacht. Änderungen und Ergänzungen des Tarifs können durch Abdruck ihres Wortlautes im TVA bekanntgemacht werden. Die Form der Verkündung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.11.1950. Zusätzlich wird der Tarif örtlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

## § 21

### Mobilitätsgarantie

(1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeittickets bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten vgf-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende vgf-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter [www.vgf-info.de](http://www.vgf-info.de))

(2) Anspruchsberechtigte sind Inhaber einer Monatskarte, Umwelt-Jahreskarte sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35,00 Euro ersetzt.

(3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Originalquittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter [www.vgf-info.de](http://www.vgf-info.de) vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei der vgf oder einem vgf-Verkehrsunternehmen einzureichen. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.

(4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im vgf kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohung, Streik, Suizid, Stau und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter [www.vgf-info.de](http://www.vgf-info.de) angekündigt wurden.

(5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zu den Fahrgastrechten der Eisenbahnunternehmen. Ansprüche aus dem selben Sachverhalt können jedoch nur bei der vgf oder den Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.

# vfg Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt

## Gemeinsame Tarifbestimmungen

### 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in der vfg einbezogenen Verkehrsunternehmen lt. **Anlage 1**. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung hat. In der Tarifzone 23 gelten die Tarifbestimmungen ausschließlich für die Fahrt auf der Schienenstrecke bis Bahnhof Forbach.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Züge des Fernverkehrs der DB Fernverkehr AG
- Sonderverkehr nach örtlicher Bekanntmachung

### 2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. (Tarifzonenplan siehe **Anlage 3**). Die Kennzeichnung der Tarifzone erfolgt durch zweistellige Zahlen (Zonennummern).

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (**Anlage 4**). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifzonen, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielzone zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte, Gemeinden und Ortsteile zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (**Anlage 5**).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Kurzstrecken:

Die Preisstufe K für Kurzstrecken gilt für Fahrten innerhalb des bebauten Bereichs eines Ortsteiles. Bei einer Überschreitung der Ortsteilgrenze innerhalb einer Gesamtgemeinde gilt die Preisstufe K nur für Inhaber der Umweltjahreskarte Azubi, sofern die Fahrtstrecke unter 3 km liegt.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Beförderungsunternehmens, sofern der Gemeinschaftstarif nicht besondere Regelungen im verbundgrenzüberschreitenden Verkehr vorsieht.

Nachtverkehre:

In den Nachtexpress-Buslinien 1, 2, 3, 4 und den Anruf-Sammel-Taxen ab Freudenstadt nach 23.00 Uhr, sowie den Anruf-Sammel-Taxen ab Horb nach 22.00 Uhr gelten die Nachtexpress-Tarife folgender Fahrkarten:

- Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl:
  - Einzelfahrscheine
  - Einzelfahrscheine Omnicard

- Zeitkarten für jedermann:  
Umweltjahreskarte  
Umweltjahreskarte Azubi  
Monatskarte  
Schüler-Monatskarte
- Jobticket
- Freizeitpass
- KONUS-Gästekarte
- Anschlusskarte an KVV-Zeitkarte
- Regio Xsolo- und RegioXplus-Tickets
- Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Single,  
Baden-Württemberg Ticket Single 1. Klasse, Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Schönes-Wochenende-Ticket
- Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg

### **3 Kinder**

Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson, welche einen Einzelfahrschein oder eine Zeitkarte besitzt, unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren bzw. alle nicht schulpflichtigen Kinder einer Familie unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für jedes weitere Kind ist der Kinderfahrpreis zu entrichten. Auf bestimmten Strecken werden Kindergartenkinder nach besonderen Vereinbarungen befördert.

### **4 Für schulpflichtige Kinder und Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die Kinderfahrpreise. Fahrkarten, Fahrpreise**

#### **Fahrkartenarten**

Fahrkarten des Verbundtarifes sind:

- 4.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl:  
Einzelfahrkarten mit und ohne Ermäßigung  
Ergänzungskarten  
Zuschlag 1. Klasse  
Fahrradkarten  
Gruppenfahrkarten
  - 4.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl:  
Tageskarten  
Anschlusskarte an KVV-Zeitkarte
- Zeitkarten für jedermann:  
Monatskarten

Umweltjahreskarten

Ausbildungszeitkarten:  
Schülermonatskarten  
Umweltjahreskarten Azubi

Jobticket

Freizeitpass

#### 4.3 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenanzahl, die in der vgf anerkannt werden:

RegioXsolo- und RegioXplus-Tickets (Tarif des KVV)  
EUROPASS 24h + FDS und EUROPASS Family 24h + FDS (Tarif der OSB)  
Baden-Württemberg-Ticket Single / Baden-Württemberg-Ticket / Baden-  
Württemberg-Ticket Nacht / Schönes-Wochenende-Ticket / Schüler-Ferien-Ticket  
Baden-Württemberg (Tarif der DB Regio)

#### 4.4 Kombikarten für Veranstaltungen

### 4.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl

#### 4.1.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Sie gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Sie gelten ab Ausgabe 180 Minuten (Kurzstreckenfahrtscheine 90 Minuten). Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Einzelfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

#### 4.1.2 Ermäßigung Omnicard

Die Omnicard ist ein bargeldloses Zahlungsmittel für den Erwerb von ermäßigten Einzelfahrkarten nach der Preistafel für Omnicard.

Sie kann in Vorverkaufsstellen der Busgesellschaften und/oder im Bus erworben werden. Beim Ersterwerb muss für die Omnicard ein Pfand von 3,50 € hinterlegt werden. Die Omnicard kann im Bus mit Beträgen ab 10 € aufgeladen werden. Das Pfand wird bei Rückgabe erstattet. Für nicht abgebuchte Beträge gilt § 11 der Beförderungsbedingungen entsprechend. Defekte Karten, deren Beschädigung nachweislich nicht zu Lasten des Nutzers gehen, werden einschließlich des aufgebuchten Betrages kostenfrei erstattet.

Die Omnicard kann im Schienenverkehr sowie auf den Buslinien der Südbadenbus GmbH, Hohenzollerischen Landesbahn AG, DB ZugBus Regionalverkehr-Alb-Bodensee GmbH, Rübenacker-Reisen Omnibusverkehr GmbH & Co. und Omnibusverkehr Kornelius Vögele nicht als Zahlungsmittel benutzt werden. Sie berechtigt dort lediglich zur Inanspruchnahme von ermäßigten Einzelfahrkarten nach der Preistafel für Omnicard.

Ermäßigte Einzelfahrkarten nach dem Omnicard-Tarif gelten nur in Verbindung mit der Omnicard, diese ist bei Fahrausweisprüfungen vorzuzeigen. Die Omnicard ist übertragbar.

#### 4.1.3 Ermäßigung BahnCard

In Verbindung mit einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der DB werden ermäßigte Einzelfahrausweise nach dem Omnicard-/Bahncard-Tarif der vgf ausgegeben. Diese Fahrscheine gelten nur in Verbindung mit der gültigen BahnCard. Diese ist beim Kauf der Fahrkarte und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Die BahnCard ist nicht übertragbar. Ansonsten gelten die weiteren Bestimmungen für Einzelfahrkarten.

#### 4.1.4 Anerkennung der KONUS-Gästekarte

Die KONUS-Gästekarte der Schwarzwald-Tourismus GmbH mit dem KONUS-Symbol wird während des auf der Karte eingetragenen Zeitraumes im gesamten Verbundgebiet (ausgenommen Zonen 43 und 44) als Fahrausweis anerkannt. In den Bussen wird dafür ein kostenloser Einzelfahrschein ausgestellt. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. KONUS gilt ausschließlich im Nahverkehr in der 2. Klasse im definierten KONUS-Gebiet (ausgeschlossen sind IC, EC und ICE). Gästekarte ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweise.

Auf der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der vgf oder des verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

Gruppenfahrten ab 10 Personen sind zur Sicherung der Beförderung drei Werktage vor der geplanten Fahrt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. der vgf-Geschäftsstelle anzu-melden. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

Im übrigen gelten die Nutzungsbedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH.

#### 4.1.5 Ergänzungskarten für Inhaber von Monats- oder Jahreskarten

Ergänzungskarten werden für Kinder und Erwachsene angeboten. Der Tarifzonenbereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifzonen eine Ergänzungskarte für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst wurde. Die Ergänzungskarte ist nur in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für eine einfache Fahrt gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt 180 Minuten.

#### 4.1.6 Zuschlag 1.Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse in Schienenfahrzeugen ist zusätzlich zum Fahrausweis (bei Gruppenfahrten für jede Person) ein Zuschlag 1. Klasse zu lösen, wenn nicht bereits auf dem Fahrausweis ein Aufdruck 1. Klasse angebracht ist. Fahrkarten ohne Klassenangabe gelten nur für die 2. Wagenklasse. Es werden Zuschläge für Einzelfahrten und Monatskarten für Jedermann (nicht für Fahrkarten des Ausbildungs- und Schülerverkehrs und Tageskarten sowie Sonderangebote) ausgegeben. Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fahrkarte.

#### 4.1.7 Fahrradkarten

Im Schienenverkehr ist die Mitnahme von Fahrrädern nach den Bedingungen der **Anlage 6** möglich. Für die Beförderung von Fahrrädern ist je Fahrrad und Fahrt eine Fahrradkarte erforderlich. Ist die Mitnahme auf Teilstrecken nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Beförderungsentgelts. Auf bestimmten Streckenabschnitten kann zu

festgelegten Tageszeiten die Fahrradbeförderung unentgeltlich angeboten werden. Die Information hierüber erfolgt durch örtlichen Aushang.

#### 4.1.8 Gruppenfahrkarten

Für Fahrgäste die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), werden Gruppenfahrkarten ausgegeben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für jede Person, mindestens 10, zu zahlen. Um eine Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen sicherzustellen, ist eine Anmeldung erforderlich. Auf bereits ermäßigte Fahrscheine wird eine weitere Ermäßigung nicht gewährt. Gruppenfahrkarten gelten an ihrem Geltungstag für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

### 4.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

#### 4.2.1 Familien-Tageskarte

Mit der Familien-Tageskarte können bis zu 2 Erwachsene und 3 Kinder oder alle eigenen Kinder bis einschließlich 14 Jahre gemeinsam fahren. Anstelle einer zahlungspflichtigen Person kann ein Hund mitgenommen werden.

Die Familien-Tageskarte gilt am aufgedruckten Tag von Montag bis Freitag ab 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages, Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet. Die Familien-Tageskarte gilt nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

#### 4.2.2 Anschlusskarte an KVV-Zeitkarte

Die Anschlusskarte berechtigt KVV-Zeitkarteninhaber (Gültigkeit der Zeit- bzw. Netzkarte des Karlsruher Verkehrsverbunden (KVV) von mind. 1 Monat und bis Zone Forbach) zur Fahrt im gesamten vgf-Netz für die Dauer von 24 Stunden. Die Anschlusskarte ist für eine Person gültig. Sie gilt nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

#### 4.2.3 RegioXsolo- und RegioXplus-Tickets

Das RegioXsolo- und RegioXplus-Ticket des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) wird zu den jeweiligen Konditionen des KVV anerkannt und ausgegeben. Sie gelten nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

#### 4.2.4 Zeitkarten für Jedermann

4.2.4.1 Monatskarten berechtigen innerhalb ihres zeitlichen und räumlichen Geltungsberreichs zu beliebig häufigen Fahrten. Sie gelten vom 1. Tag eines Kalendermonats 0 Uhr bis zum 1. Werktag des folgenden Monats 12 Uhr. Ist der 1. Werktag des Folgemonats ein Samstag gilt sie zum darauf folgenden Werktag bis 12 Uhr. Monatskarten für jedermann sind übertragbar, dürfen aber jeweils nur von 1 Person für eine Fahrt verwendet werden und müssen dabei mitgeführt werden. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

4.2.4.2 Umweltjahreskarten werden als Abo „12 Monate fahren – 8 Monate zahlen“ ausgegeben. Sie kosten den Preis von 8 Monatskarten. Die Antragstellung für Neuansprüche und Änderungen hat schriftlich bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen. Die Umweltjahreskarte beginnt am 1. eines jeden Monats. Änderungen der Fahrtstrecke sind nur zum 1. eines Monats möglich. Der Jahreskartenpreis wird monatlich im Lastschriftverfahren in 12 gleichen Raten abgebucht. Dem Verkehrsunternehmen ist eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Tarifänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst. Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die UJK von der vgf mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** sind vom Kontoinhaber zu tragen. Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf des ersten Jahres kann das Abonnement mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Umweltjahreskarte wird bei einer Kündigung ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats der auf den Ablauf des Abonnements folgt, zurückzugeben. Wird eine nach der Kündigung nicht zurückgegebene oder als verloren gemeldete Jahreskarte vom Karteninhaber noch zur Fahrt benutzt, wird für den zwischen Ablauf des Abos und der Nutzung entstandene Zeitraum die jeweilige Monatsrate fällig. Weitergehende Ansprüche und strafrechtliche Folgen bleiben davon unberührt.

Kündigt ein Fahrgast das Abonnement vor Ablauf des ersten Jahres, wird für den abgelaufenen Zeitraum die Differenz zwischen den gezahlten Abbuchungsbeträgen und - je nachdem welche Berechnung für den Kunden günstiger ist – entweder den Preisen der entsprechenden Monatskarten oder den Abbuchungsbeträgen, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nacherhoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Eine Fahrpreiserstattung wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit des Jahreskarteninhabers nach § 11 Abs. 6 der Beförderungsbedingungen durchgeführt.

Für abhanden gekommene Umweltjahreskarten wird gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** eine Ersatzkarte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.

Abhanden gekommene Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die vgf zurückzugeben. Durch gewöhnlichen Gebrauch beschädigte Karten werden kostenfrei ersetzt. Umweltjahreskarten sind nicht übertragbar. Sie können bei der vgf oder den Geschäftsstellen der Verkehrsunternehmen bestellt werden. Die Ausgabe und laufende Bearbeitung erfolgt durch die vgf.

#### 4.2.5 Ausbildungszeitkarten

Ausbildungszeitkarten sind nicht übertragbare, persönliche Fahrkarten, Sie berechtigen innerhalb ihres zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

Auszubildende sind:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des 2. Bildungsweges
    - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderfähig ist.
- (3) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 BBG stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des BBG bzw. § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- (4) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (5) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (6) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- (7) Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten

Die Berechtigung zum Erwerb von Ausbildungszeitkarten hat dieser durch die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Schule oder der Ausbildungsstätte nachzuweisen. Die Bescheinigung gilt längstens 1 Jahr. Die Zeitkarten werden ungültig, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausgabe weggefallen sind.

Ausbildungszeitkarten gelten montags bis freitags in der Zeit von 13:30 bis 3 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen“ Ferientagen einzelner Schulen) ganztags bis 3 Uhr des Folgetages als Netzkarte für das gesamte Verbundgebiet (unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich).

Die Schülermonatskarte September gilt in den zuvorliegenden Sommerferien ganztags bis 3 Uhr des Folgetages als Netzkarte für das gesamte Verbundgebiet (unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich).

#### 4.2.5.1 Schülermonatskarten

Sie gelten vom 1.Tag eines Kalendermonats 0 Uhr bis zum 1. Werktag des folgenden Monats 12 Uhr. Ist der 1. Werktag des Folgemonats ein Samstag gilt sie zum darauf folgenden Werktag bis 12 Uhr.

Schülermonatskarten gelten nur zusammen mit einer gültigen Stammkarte, auf der Vor-, Zuname und vollständige Adresse des Inhabers mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen bzw. eingedruckt sind. Schülermonatskarte und Stammkarte sind durch den Karteninhaber zu unterschreiben.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten, die im Listenverfahren ausgegeben werden, wird gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** eine Ersatzkarte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.

#### 4.2.5.2 Umweltjahreskarten Azubi

Umweltjahreskarten Azubi werden zu den unter 4.2.5 definierten Voraussetzungen an Auszubildende abgegeben, sofern kein Erstattungsanspruch nach den Satzungen der Landkreise Freudenstadt oder Tübingen über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten besteht. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Umweltjahreskarten.

#### 4.2.6 Jobticket

Das Jobticket ist eine persönliche Jahreskarte. Voraussetzung für den Erwerb eines Jobtickets ist ein entsprechender Rahmenvertrag. Das Jobticket wird für ein Jahr oder länger ausgestellt. Der Fahrpreis ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung des Fahrpreises jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Umwelt-Jahreskarte analog (Ziff.4.2.4.2)

#### 4.2.7 Freizeitpass

Der Freizeitpass mit Wertmarke berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung aller in den Freizeitverkehr (**Anlage 3**) integrierten Verkehrsverbindungen samstags, sonn- und feiertags bis 3 Uhr des Folgetages. Der Freizeitpass wird gültig mit Kauf und Anbringung einer Jahreswertmarke. Diese gilt 12 Monate ab Kaufdatum. Der Freizeitpass kann als Einzelpass für Erwachsene, als Pass für Ehepaare oder als Familienpass beantragt werden. Der Freizeitpass kann bei der Verbundgeschäftsstelle oder über die Vertriebsbüros der Verkehrsunternehmen im Tarifverbund bestellt werden.

Der Freizeitpass im Abo-Verfahren berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung aller in den Freizeitverkehr (**Anlage 3**) integrierten Verkehrsverbindungen samstags, sonn- und feiertags bis 3 Uhr des Folgetages. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. Der Freizeitpass-Preis wird halbjährlich im Lastschriftverfahren abgebucht. Dem Verbund ist eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Tarifänderungen wird der halbjährliche Abbuchungsbetrag angepasst. Können die Halbjahresbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann der Abo-Freizeitpass von

der vgf mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** sind vom Kontoinhaber zu tragen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate und verlängert sich danach um jeweils 6 Monate, sofern er nicht spätestens 4 Wochen vorher bei der vgf gekündigt wurde. Nach Beendigung des Abos muss der Freizeitpass zurückgegeben werden. Solange die Fahrkarte nicht zurückgegeben wird, wird weiterhin der Halbjahresbetrag abgebucht.

Für abhanden gekommene Abo-Freizeitpässe wird gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** eine Ersatzkarte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.

Abhanden gekommene Abo-Freizeitpässe sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die vgf zurückzugeben. Durch gewöhnlichen Gebrauch beschädigte Karten werden kostenfrei ersetzt. Abo-Freizeitpässe sind nicht übertragbar. Sie können bei der vgf oder den Geschäftstellen der Verkehrsunternehmen bestellt werden. Die Ausgabe und laufende Bearbeitung erfolgt durch die vgf.

### **4.3 Kombikarten für Veranstaltungen**

Kombikarten sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

## **5 Unentgeltliche Beförderung**

- (1) Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie Krankenfahrstühle, Föhrhunde und orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Beförderungsbedingungen (VOallgBefbed) im öffentlichen Personenverkehr in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch den Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke nachzuweisen.
- (2) Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg in Uniform sowie Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden in allen Fahrzeugen der in der vgf einbezogenen Linien und Strecken (im Schienenverkehr in der 2.Wagenklasse) unentgeltlich befördert.

## **6 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen**

### (1) Hunde

Für Hunde ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Monatskarten für Hunde werden wie Monatskarten für jedermann ausgegeben.

### (2) Kleintiere

Kleintiere in geeigneten Behältern werden wie Handgepäck unentgeltlich befördert.

### (3) Gepäck

Handgepäck wird nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Folgende Gegenstände dürfen unter den genannten Bedingungen unentgeltlich mitgenommen werden:

- a) **Gegenstände bis zu 1,50 Meter Länge**, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind,
- b) **zusammengeklappte Fahrräder**, wenn sie in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o.ä. verpackt sind und wie Handgepäck oder Traglasten befördert werden können.

(4) Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern sind in **Anlage 6** enthalten.

## **7 Beförderung von Bus-Kuriergut**

- (1) Sachen, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers befördert werden sollen, werden auf den Linien der RVS REGIONALBUSVERKEHR SÜDWEST GmbH und Schweizer Reisen Verkehr & Touristik GmbH als Bus-Kuriergut angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen und das Gut ohne Umladung auf ein anderes Fahrzeug befördert werden kann. Die Sendung muss an der Empfangshaltestelle vom Empfänger abgeholt werden. Eine Verpflichtung, die Empfangsberechtigung des Abholenden zu prüfen, besteht nicht.
- (2) Das Gut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen werden.
- (3) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei dem entsprechenden Betrieb zunächst gelagert. Nimmt der Empfänger das Gut nicht innerhalb von 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Nach Ablauf von 2 Wochen wird das Bus-Kuriergut an das nächste Fundbüro abgeliefert.
- (4) Lebende Tiere werden nicht als Bus-Kuriergut befördert. Mit Auslieferern von regelmäßig zu beförderndem Bus-Kuriergut können besondere Pauschalpreise vereinbart werden.
- (5) Für die Beförderung von Bus-Kuriergut wird je Stück ein Beförderungsentgelt in Höhe von 2,50 € erhoben.

## **8 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr**

**8.1 Für Fahrten auf der Schiene nach und von Tarifpunkten außerhalb des vgf-Tarifgebietes sind für die gesamte Fahrtstrecke Fahrscheine nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB AG), AVG Albtal Verkehrsgesellschaft mbH (BB AVG mbH) und Ortenau-S-Bahn GmbH (BB OSB GmbH) erforderlich.**

**8.2 Zusätzliche Übergangsregelungen auf der Schiene zwischen Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) und vgf**

Zusätzlich werden im Stadtbahnbetrieb der Linien S31 und S41 besondere Übergangskarten des KVV-Tarifes angeboten und in den Zügen zwischen Forbach (Schwarzwald) und Eutingen im Gäu anerkannt. Hiefür gelten die Tarifbestimmungen des KVV. Darüber hinaus werden die KVV-Angebote RegioXsolo bzw. RegioXplus in allen Verkehrsmitteln innerhalb der vgf anerkannt. Sie gelten nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi). Es gelten die Tarifbestimmungen des KVV.

### **8.3 Zusätzliche Übergangsregelungen auf der Schiene zwischen Tarifgemeinschaft Ortenau (TGO) und vgf**

Die TGO-Angebote EUROPASS 24h + FDS / EUROPASS-Family 24h + FDS werden innerhalb der vgf auf dem Schienenabschnitt Schenkenzell – Freudenstadt Hbf/Freudenstadt Stadt anerkannt.

### **8.4 Zusätzliche Übergangsregelungen für einzelne Stadtbahnzüge der Linie S41 zwischen Eutingen im Gäu und Herrenberg**

Für Fahrten mit Stadtbahnzügen der Linie S41 über Eutingen im Gäu hinaus in Richtung Herrenberg gelten grundsätzlich die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB AG) oder Albtal Verkehrs-Gesellschaft mbH (BB AVG mbH). Für Fahrten innerhalb des Gebietes des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) sind Fahrkarten des VVS erforderlich.

### **8.5 Schönes-Wochenende-Ticket**

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. Das Schönes-Wochenende-Ticket gilt in allen vgf-Verkehrsmitteln für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet. Sie gelten nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

### **8.6 Baden-Württemberg-Ticket / Baden-Württemberg-Ticket Single / Baden-Württemberg-Ticket Single 1. Klasse / Baden-Württemberg-Ticket Nacht**

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. Das Baden-Württemberg-Ticket, das Baden-Württemberg-Ticket Single, das Baden-Württemberg-Ticket Single 1. Klasse und das Baden-Württemberg-Ticket Nacht werden in allen vgf-Verkehrsmitteln im Landkreis Freudenstadt anerkannt. Sie gelten nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

### **8.7 Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg**

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. Das Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg wird in allen vgf-Verkehrsmitteln im Landkreis Freudenstadt anerkannt. Sie gelten nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

### **8.8 AboPlus Baden-Württemberg**

Das verbundübergreifende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg gilt zur Nutzung wie ein Jahresabonnement gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelungen der Absätze 4.2 und 4.2.2.2 entsprechend, soweit sich nicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung – insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust – abweichende Regelungen ergeben.

## 9 Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen

### 9.1 VVR Verkehrsverbund Rottweil

#### 9.1.1 Übergangsregelung zum VVR Verkehrsverbund Rottweil

Für die vgf-Zonen 14 (Horb), 32 (Alpirsbach), 33 (Peterzell) und 42 (Empfingen) gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Zonen und zwischen diesen Zonen gilt der Tarif der vgf.
- Für Fahrten von den VVR-Zonen 20 bis 27 zu diesen Zonen oder umgekehrt gilt der Tarif des VVR. Ein Umstieg innerhalb der genannten vgf-Zonen auf andere Linien zur Erreichung des Fahrtziels ist im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit des Fahrausweises gestattet. VVR-Fahrausweise können in den genannten vgf-Zonen aus verkaufstechnischen Gründen nur bei den Verkehrsunternehmen DB Regio AG, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Schweizer Reisen Verkehr & Touristik GmbH sowie Autoverkehr Wolpert erworben werden.
- Für die Berechnung der Fahrpreise nach dem VVR-Tarif gelten die vgf-Zonen 32 und 33 als VVR-Zone 30, die vgf-Zonen 14 und 42 als VVR-Zone 31.

#### 9.1.2 vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte

Inhaberinnen und Inhaber von VVR- bzw. vgf-Schülermonatskarten sowie Jahresabonnements Azubi sind berechtigt, als Ergänzung die vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte zu erwerben. Diese gilt als Monatskarte nur in Verbindung mit der jeweiligen Schülermonatskarte bzw. dem Jahresabonnement Azubi in der Freizeit zur Nutzung aller Verbundverkehrsmittel in den Verbundräumen von vgf und VVR. Im vgf Montag bis Freitag ab 13:30 Uhr, im VVR Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr, an landeseinheitlichen Ferientagen, Feiertagen sowie Wochenenden jeweils ganztägig. Die Karte wird nur über die Verkaufssysteme der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH sowie durch die Unternehmen Schweizer und Wolpert verkauft und ist nicht übertragbar.

### 9.2 naldo Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH

Für die Zonen 43 und 44 gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Zonen und zwischen diesen Zonen gilt der Tarif des naldo.
- Bei Fahrten von den vgf-Zonen 10 bis 42 bis zu diesen Zonen und zurück gilt der Tarif der vgf.
- Für Fahrten von/zu naldo-Waben gilt der naldo-Tarif auf folgenden Linien:
  - KBS 774 (RAB)
  - Linie 10 (HzL)
  - Linie 11 (HzL)
  - Linie 19 (Siedler)
  - Linie 70 (Vögele)
  - Linie 7401 (RVS)
  - Linie 7402 (RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen
  - Linie 7408 (RVS)
  - Linie 7626 (RAB)
  - Linie 7629 (RAB)
  - Linie F7 (POG/RVS) (ohne Anmeldeverkehr)
  - Linie F8 (POG/RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen (ohne Anmeldeverkehr)

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der vgf genehmigt.

## Anlage 1

### Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH Linienverzeichnis

Linie	Strecke	Bemerkungen	VU
11	Freudenstadt - Wittlensweiler - Aach - Glatten - (Neuneck)		OVF
12	FDS - Kniebis - Schliffkopf - Mummelsee		Katz
15	Stadtverkehr Hbf.-ZOB - Krankenhaus - Panoramabad - ZOB		OVF
15	Stadtverkehr ZOB - Hauptbahnhof		OVF
A	ZOB - Kurhaus - Hotel Eden - Hbf - ZOB		Katz
B	ZOB - Manbachsiedlung - Handelshof – Finanzamt - ZOB		Katz
C	Stadthaus - ZOB - Krankenhaus - ZOB		Katz
D	Stadthaus - ZOB -Krankenhaus - Panoramabad - ZOB		Katz
19	Freudenstadt - Schömberg - Reinerzau		Katz
21	Freudenstadt - Baiersbronn - Obertal - Buhlbach - Schliffkopf		Klumpp
22	Freudenstadt - Baiersbronn - Tonbach		Klumpp
23	Besenfeld - Schön Münz zach - Hinterlang enbach		Klumpp
31	Freudenstadt - Loßburg - Dornhan - Oberndorf	bis Dornhan	Schweizer
32	Freudenstadt - Loßburg - Wittendorf - Lombach		Schweizer
33	(FDS) - Loßburg - Oberbrändi - Sterne ck - Loßburg - (FDS)		Schweizer
34	Vordersteinwald - Schömberg - Ödenwald - Loßburg		Schweizer
35	24-Höfe - Wä lde - Betzweiler		Schweizer
41	Freudenstadt - Dornstetten - Waldachtal - Horb		Schweizer
42	Pfalzgrafenweiler - Waldachtal - Tumlingen		Schweizer
43	Schopfloch - Glatten - Schopfloch		Schweizer
44	Ihlingen - Rexingen - Altheim		Schweizer
45	Waldachtal/Lützenhardt - Schopfloch		Schweizer
46	Waldachtal/Lützenhardt – Salzstetten – Haiterbach	bis Salzstetten	Schweizer
50	FDS - Loßburg - 24-Höfe – Reutin - Römlinsdorf – Fluorn/Winzeln	bis Römlinsdorf	Schweizer
60	Alpirsbach - Reinerzau		Wolpert
61	Schiltach - (Alpirsbach) - Wittichen/Kaltbrunn		Wolpert
70	Ahldorf - Mühlen		Vögele
33 R	Betzweiler – Busenweiler/Aischfeld – Dornhan		Schweizer

7161	–Hausach - Freudenstadt	bis Schenkenzell	RVS
7163	Loßburg/Wittendorf - Freudenstadt/Schulzentrum		RVS
7266	Freudenstadt - Kniebis - Bad Rippoldsau - Schapbach - Wolfach - (Hausach)	bis Schapbach	Katz
7400	Horb - –Nagold/Bahnhof	bis Göttelfingen	RVS
7401	Stadtverkehr Horb mit Isenburg		RVS
7402	Horb - Sulz am Neckar	bis Empfingen	RVS
7403	Horb – Sulz (N)	bis Neckarhausen	RVS
7405	Horb - Nagold	bis Talheim	RVS
7406	Freudenstadt/Schulzentrum - –Horb/Bahnhof		RVS
7407	Stadtverkehr Horb mit Industriegebiet		RVS
7408	Horb/Mühringen - Horb		RVS
7409	Alpirsbach - Alpirsbach		RVS
7410	Sulz - Betzweiler	bis Dornhan	RVS
7411	FDS - Dornhan/Leinstetten	bis Abzw. Wittendorf	RVS
7414	Alpirsbach – Oberndorf a.N:	bis Römlinsdorf	RVS
7416	–Empfingen – Horb/Neckarhausen		RVS
7417	Horb/Ahldorf - Horb Hohenberg		RVS
7418	Horb – Rottenburg/Ergenzingen	bis Weitingen	RVS
7481	Alpirsbach - Röttenberg - Schramberg	bis Röttenbach	SBG
7626	Horb – Felldorf - Rottenburg a.N. - Tübingen	bis Mühringen	RAB
7628	Horb - Rottenburg - Tübingen	bis Eutingen im Gäu	RAB
7629	Horb – Börstingen – Rottenburg – Tübingen	bis Eyach	RAB
7780	Freudenstadt - Kaltenbronn - Bad Wildbad	bis Urnagold	RVS
7782	Freudenstadt - Dietersweiler		RVS
7784	Freudenstadt – Freudenstadt/Obermusbach		RVS
7787	FDS - Seewald		RVS
7788	Freudenstadt - Seewald		RVS
7938	Freudenstadt - Altensteig	bis Bösinggen	RVS
10	Horb - Haigerloch - Rangendingen - Hechingen	bis Mühringen	HZL
11	Eyach - Mühringen Haigerloch	bis Mühringen	HZL
430	Kälberbronn - Pfalzgrafenweiler - Altensteig - Bad Teinach	bis Pfalzgrafenweiler	Rübenacker

443	Pfalzgrafenweiler - Kälberbronn - Grömbach - Altensteig	bis Grömbach	Rübenacker
446	Göttelfingen - Erzgrube - Mühlen - Altensteig	bis Erzgrube	Rübenacker
710.41	Freudenstadt – Rastatt	bis Forbach	DB Regio AG / AVG
721	Freudenstadt – Hausach	bis Schenkenzell	Ortenau-S-Bahn
740	Stuttgart - Horb - Rottweil - Tuttlingen - Singen	von Eutingen bis Horb	DB Regio AG
741	Freudenstadt - Eutingen im Gäu		DB Regio AG und AVG
774	Tübingen - Horb - Nagold - Calw - Pforzheim	von Rottenburg (Neckar) bis Hochdorf Bhf	Kulturbahn (RAB)
F 1A	Freudenstadt - Waldachtal - Horb		POG / RVS
F 1B	Freudenstadt – Dietersweiler – Glatten – Schopfloch - Horb		POG / RVS
F 2	Freudenstadt - Kniebis – Schwarzwaldhochstraße - Mummelsee		POG / RVS
F 3	Freudenstadt - Wittlensweiler - Musbach		POG / RVS
F 4A	Stadtverkehr Freudenstadt Hauptbahnhof - ZOB		POG / RVS
F 4B	Stadtverkehr Freudenstadt ZOB - Krankenhaus		POG / RVS
F 5	Horb a.N. – Rexingen - Ober-/Untertalheim		POG / RVS
F 6	Horb a.N. - Bildechingen - Eutingen - Weitingen		POG / RVS
F 7	Horb a.N. - Nordstetten - Ahldorf - Mühringen		POG / RVS
F 8	Horb – Isenburg - Dettensee - Empfingen - Betra		POG / RVS
F 9	Freudenstadt - Hallwangen – Pfalzgrafenweiler - Altensteig	bis Bösinggen	POG / RVS
F 10	(Freudenstadt) - Besenfeld – Göttelfingen - Erzgrube		POG / RVS
F 11	FDS - Baiersbronn - Mitteltal - Buhlbach - Schwarzwaldhochstraße		POG / RVS
F 12	Freudenstadt - Baiersbronn - Hinterlangensbach		POG / RVS
F13	Freudenstadt - Kniebis - Bad Rippoldsau - Schapbach - Wolfach	bis Schapbach	POG / RVS
F 14	Freudenstadt - Loßburg/Reinerzau - Alpirsbach		POG / RVS
F 15	Alpirsbach - Peterzell - (Oberndorf)	bis Römlinsdorf	POG / RVS
F 16	(FDS) - Baiersbronn - Tonbach - (FDS)		POG / RVS
F 17	Freudenstadt – Besenfeld – (Bad Wildbad)	bis Urnagold	POG / RVS
F 18	Freudenstadt – (Zwieselberg) - Bad Rippoldsau - (Kniebis) - FDS		POG / RVS
F 19	Freudenstadt - Loßburg – Wittendorf - Lombach - Dornhan		POG / RVS
F 20	Stadtverkehr Horb a.N.		POG / RVS
F 118	Freudenstadt – Kniebis- Alexanderschanze - Bad Griesbach		Katz

**Anlage 2** zu den Tarif- und Beförderungsbedingungen der vgf Verkehrs-Gemeinschaft  
Landkreis Freudenstadt GmbH

Reinigungsgebühr (§ 4 Abs. 6)

Die Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch 5 €. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Reinigungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Mindestbetrag.

Erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 10)

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 40 €.

Ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 10)

Das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 7 €.

Bearbeitungsentgelt (§§ 10, 11 und 4.2.4.2, 4.2.7)

Das Bearbeitungsentgelt beträgt 2 €.

Bearbeitungsgebühr Ersatzkarte (4.2.4.2, 4.2.5.1, 4.2.7)

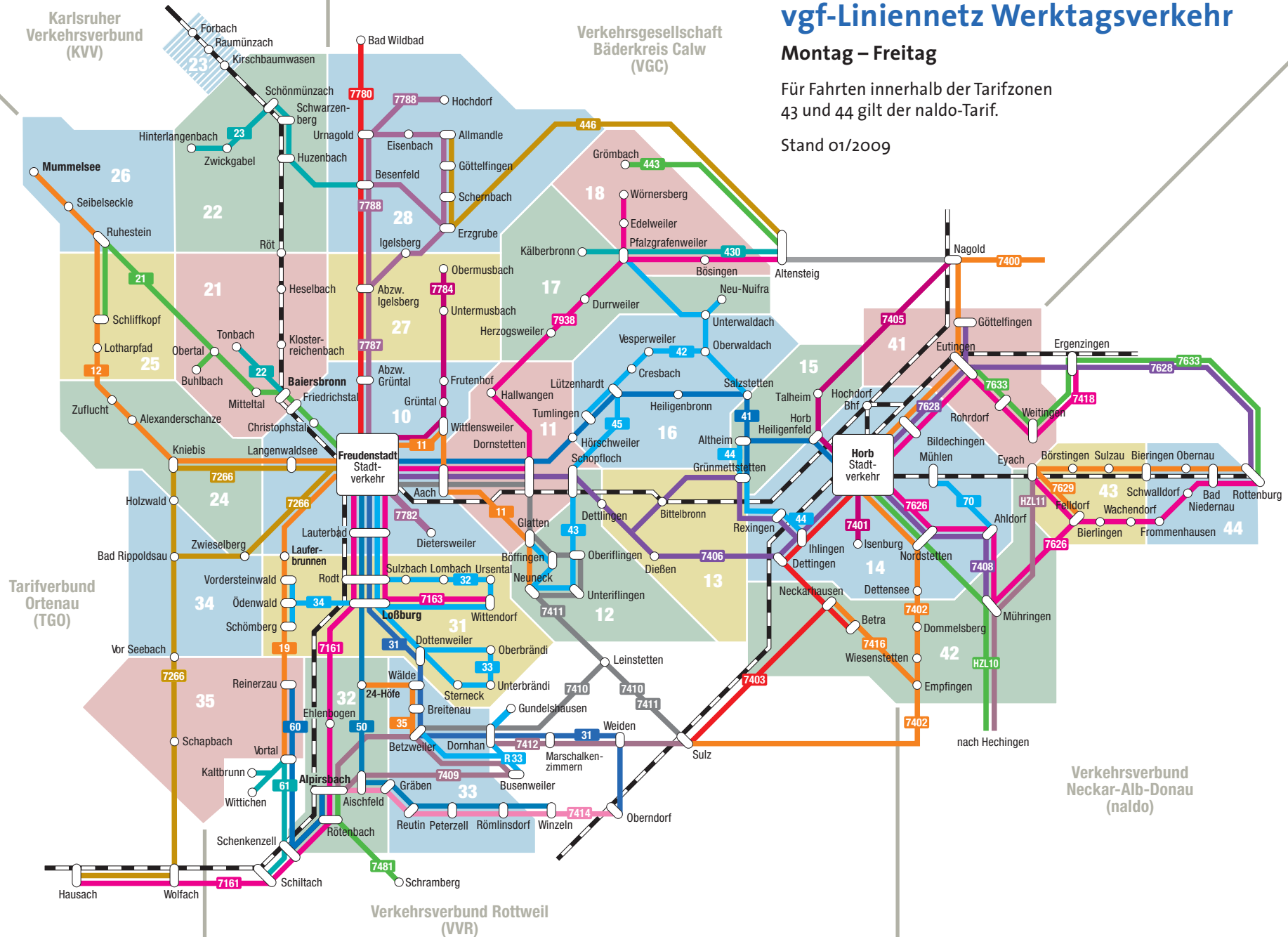
Die Bearbeitungsgebühr für eine Ersatzkarte beträgt 5 €.

# vgf-Liniennetz Werktagsverkehr

Montag – Freitag

Für Fahrten innerhalb der Tarifzonen 43 und 44 gilt der naldo-Tarif.

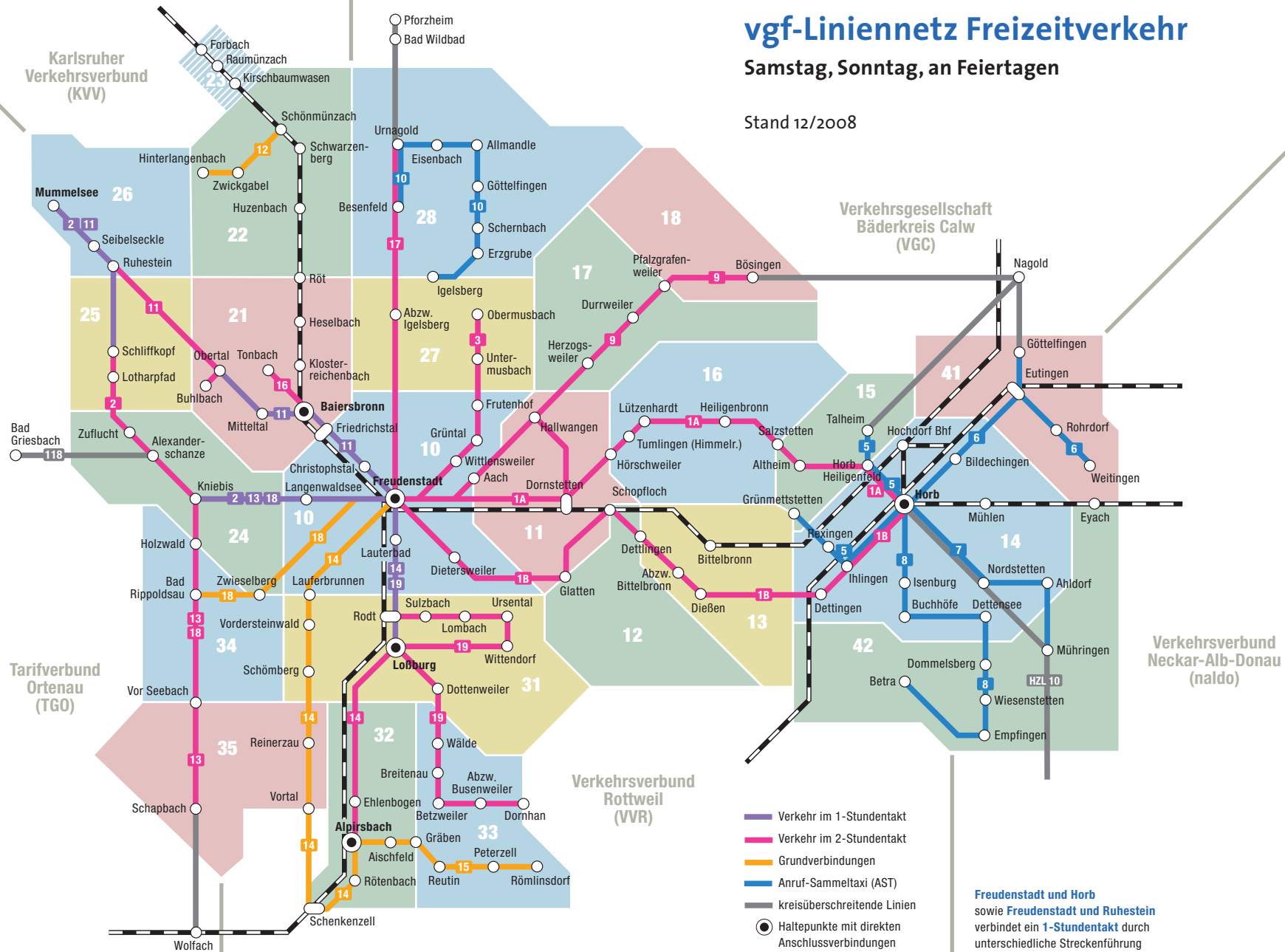
Stand 01/2009



# vgf-Liniennetz Freizeitverkehr

Samstag, Sonntag, an Feiertagen

Stand 12/2008



# Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH

## Fahrpreistafel (Montag - Sonntag)

gültig ab 12.12.2010

	Kurzstrecke	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen	6 Zonen
Einzelfahrschein	1,60	2,00	2,40	3,10	3,70	4,40	5,00
Einzelfahrschein Kind	0,90	1,10	1,25	1,55	1,85	2,20	2,50
Einzelfahrschein OmniCard/BahnCard	1,20	1,50	1,80	2,35	2,80	3,30	3,75
Gruppenfahrkarte (ab 10 Pers. pro Pers.)	0,90	1,10	1,25	1,55	1,85	2,20	2,50
Monatskarte	-,--	47,50	59,50	73,00	90,00	107,00	123,00
Schüler-Monatskarte	-,--	38,00	50,00	59,50	74,00	86,00	100,50
Umwelt-Jahreskarte Jahrespreis	330,00	476,00	476,00	584,00	720,00	856,00	984,00
mtl. Abbuchung	27,50	39,65	39,65	48,65	60,00	71,35	82,00
Umwelt-Jahreskarte Azubi Jahrespreis	256,00	400,00	400,00	476,00	592,00	688,00	804,00
mtl. Abbuchung	21,35	33,35	33,35	39,65	49,35	57,35	67,00
Ergänzungskarte	-,--	2,00	2,40	3,10	3,70	4,40	-,--
Ergänzungskarte Kind	-,--	1,10	1,25	1,55	1,85	2,20	-,--

Fahrradkarte	3,50	
Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrt	2,00	
Zuschlag 1. Klasse Monatskarte	47,50	
Tageskarte Netz (2 Erw. + 3 Kd. bzw. Familie)	12,50	
RegioXsolo (24-Std.- Netzkarte für 1 Person)	14,00	RegioXsolo- und RegioXplus-Fahrkarten sind auf allen Bus- und Bahnlinien im Nahverkehr (Stadtbahn, S, RB, RE, IRE) im Landkreis Freudenstadt gültig. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt beim KVV</b>
RegioXplus **	22,50	** 24-Std.-Netzkarte für bis zu 5 Pers. unabhängig vom Alter oder Eltern/Großeltern mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkel von 6-14 Jahren. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt beim KVV</b>
Anschlusskarte an KVV-Zeitkarte	6,00	24-Std.-Netzkarte für 1 Person mit KVV-Zeitkarte (Gültigkeit der KVV-Zeit-/Netzkarte von mind. 1 Monat und bis Zone Forbach)
Europass 24 h + FDS	10,00	<u>Gültig auf der Schienenstrecke</u> im Kinzigtal bis Freudenstadt Stadtbahnhof. 1 Person / 24 Std. bzw. 1 Erwachsener (18 J. oder älter) + 2 Kinder oder alle eigenen Kinder unter 15 J. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei OSB</b>
Europass Family 24 h + FDS	16,20	<u>Gültig auf der Schienenstrecke</u> im Kinzigtal bis Freudenstadt Stadtbahnhof. 2 Personen / 24 Std. bzw. 2 Erwachsene und 2 Kinder. Wenn eine Person mind. 18 J. alt ist + 2 Kinder bzw. alle eigenen Kinder unter 15 J. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei OSB</b>
Baden-Württemberg- Ticket Single (Verkauf Automat/Internet)	21,00	Gültig in den Nahverkehrszügen (2. Klasse) und Bussen von Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages; an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei DB</b>
Baden-Württemberg- Ticket Single (personenbed. Verkauf)	23,00	Gültig in den Nahverkehrszügen (2. Klasse) und Bussen von Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages; an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei DB</b>

## Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH

<b>Baden-Württemberg-Ticket Single 1. Klasse</b> (Verkauf Automat/Internet)	31,00	Gültig in den Nahverkehrszügen (1. Klasse) und Bussen von Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages; an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei DB</b>
<b>Baden-Württemberg-Ticket Single 1. Klasse</b> (personenbed. Verkauf)	33,00	Gültig in den Nahverkehrszügen (1. Klasse) und Bussen von Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages; an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei DB</b>
<b>Baden-Württemberg-Ticket</b> (Verkauf Automat/Internet)	29,00	Gültig in den Nahverkehrszügen (2. Klasse) und Bussen von Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages; an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. Für 5 Personen oder ein Eltern- oder Großelternanteil mit allen eigenen Kindern oder Enkelkindern unter 15 J. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei DB</b>
<b>Baden-Württemberg-Ticket</b> (personenbed. Verkauf)	31,00	Gültig in den Nahverkehrszügen (2. Klasse) und Bussen von Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages; an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. Für 5 Personen oder ein Eltern- oder Großelternanteil mit allen eigenen Kindern oder Enkelkindern unter 15 J. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei DB</b>
<b>Baden-Württemberg-Ticket Nacht</b> (Verkauf Automat/Internet)	21,00	Gültig in den Nahverkehrszügen (2. Klasse) und Bussen von Sonntag bis Donnerstag, 18 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages; Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 18 Uhr bis 7 Uhr des Folgetages. Für bis zu 5 Personen oder Eltern- und/oder Großeltern (max. 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei DB</b>
<b>Baden-Württemberg-Ticket Nacht</b> (personenbed. Verkauf)	23,00	Gültig in den Nahverkehrszügen (2. Klasse) und Bussen von Sonntag bis Donnerstag, 18 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages; Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 18 Uhr bis 7 Uhr des Folgetages. Für bis zu 5 Personen oder Eltern- und/oder Großeltern (max. 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren. <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei DB</b>
<b>Schönes-Wochenende-Ticket</b> (Verkauf Automat/Internet)	39,00	Gültig in den Nahverkehrszügen (2. Klasse) und Bussen für bis zu 5 Personen an Samstagen und Sonntagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages; <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei DB</b>
<b>Schönes-Wochenende-Ticket</b> (personenbed. Verkauf)	41,00	Gültig in den Nahverkehrszügen (2. Klasse) und Bussen für bis zu 5 Personen an Samstagen und Sonntagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages; <b>Tarif nur nachrichtlich / Tarifhoheit liegt bei DB</b>
<b>Schüler-Freizeitkarte</b> vgf/VVR	5,00	Gültig im VVR-Gebiet montags bis freitags ab 14 Uhr, an Samstagen, Sonntagen, an landeseinheitlichen Feier- sowie Ferientagen ganztägig. Nur für Inhaber von Schüler-Monatskarten oder Umwelt-Jahreskarten Azubi.

### Fahrpreistafel Freizeitpässe (an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen)

gültig ab 12.12.2010

<b>Freizeitpass Wertmarke Erwachsene</b>	48,00
<b>Freizeitpass Wertmarke Ehepaare</b>	71,00
<b>Freizeitpass Wertmarke Kinder</b>	4,00

**Anlage 5** zu den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt

	Zone		Zone		Zone		Zone
24-Höfe/Äußerer Vogelsberg	32	Durrweiler	17	Leimiß	22	Schorrental	28
24-Höfe/Birkhöfe	32	Edelweiler	18	Lombach	31	Schwalldorf	44
24-Höfe/Bühl	32	Ehlenbogen	32	Loßburg	31	Schwarzenberg	22
24-Höfe/Greuthöfe	32	Eisenbach	28	Loßburg-Rodt	31	Seew.-Göttelfingen	28
24-Höfe/Innerer Vogelsberg	32	Empfingen	42	Lotharpfad	25	Seew.-Hochdorf	28
24-Höfe/Lindenbuch	32	Erzgrube	28	Lützenhardt	16	Seewald	28
24-Höfe/Lugen	32	Eut.-Göttelfingen	41	Mittellangenbach	22	Seibelseckle	26
24-Höfe/Romishorn	32	Eutingen	41	Mitteltal	21	Sterneck	31
24-Höfe/Trollenberg	32	Eutingen Bahnhof	41	Mühlen	14	Sulzau	43
24-Höfe/Weiler	32	Eyach	41,42	Mühringen	42	Sulzbach	31
Aach	10,11	Felldorf	43	Mummelsee	26	Tonbach	21
Ab. Grüntal	10	Forbach-Gausbach	23	Neckarhausen	42	Tumlingen	16
Ab. Igelsberg	27	Freudenstadt	10	Neu Nuifra	17	Unterbrändi	31
Ab. Wittendorf	12	Friedrichstal	10,21	Neuneck	12	Unteriflingen	12
Ahldorf	14	Frommenhausen	44	Nordstetten	14	Untermusbach	27
Aischbachbrücke	32	Frutenhof	10	Oberbrändi	31	Untertalheim	15
Aischfeld	32	Gasthaus Seewald	13,15	Oberiflingen	12	Untertalwald	16,17
Alexanderschanze	24	Glatten	11,12	Obermusbach	27	Urnagold	28
Allmandle	28	Glatten-Niederhofen	12	Obernau	44	Ursental	31
Alpirsbach	32	Gräben	32,33	Obertal	21	Vesperweiler	16
Altheim	15	Grömbach	18	Obertalheim	15	Völmesmühle	28
Bad Niedernau	44	Grünmettstetten	13,15	Oberwaldach	16	Vor Grubersgrund	32
Bad Rippoldsau	34	Grüntal	10	Ödenwald	31	Vor Seebach	34,35
Baiersbronn	21	Hallwangen	11	Omersbach	28	Vorderlangenbach	22
Besenfeld	28	Heiligenbronn	16	Peterzell	33	Vordersteinwald	31
Betra	42	Herzogswailer	17	Pfaffenstube	28	Vortal	35
Betzweiler	33	Heselbach	21	Pfalzgrafenweiler	17,18	Wachendorf	43
Bieringen	43,44	Hinterlangenbach	22	Raumünzach	23	Wäldle	33
Bierlingen	43	Hochdorf b. Horb	14	Reichenbacher Höfe	21	Weitingen	41
Bildechingen	14	Hohenmühringen	42	Reinerzau	35	Wiesenstetten	42
Bittelbronn	13	Holzwälder Höhe	24,34	Reutin	33	Wittendorf	31
Böffingen	12	Lauerbrunnen	10,31	Rexingen	14	Wittlensweiler	10
Börstingen	43	Lauterbad	10	Rohrdorf	41	Wörnersberg	18
Bösing	18	Hönweiler	33	Rottenburg	44	Zuflucht	24
Breitenau	33	Horb	14	Römlinsdorf	33	Zwickgabel	22
Buhlbach	21	Horb Heiligenfeld	14,15	Röt	21,22	Zwieselberg	24,34
Christophstal	10	Hörschweiler	11,16	Rötenbach	32		
Cresbach	16	Huzenbach	22	Ruhestein	26		
Dettensee	14	Igelsberg	27,28	Salzstetten	15,16		
Dettingen	14	Ihlingen	14	Schapbach	35		
Dettlingen	12,13	Isenburg	14	Schenkenzell	32		
Dießen	13	Isenburger Höfe	14	Schernbach	28		
Dietersweiler	10	Kälberbronn	17	Schliffkopf	25		
Dommelsberg	42	Kirschbaumwasen	23	Schömburg	31		
Dornhan	33	Klosterreichenbach	21	Schönegründ	22		
Dornstetten	11	Kniebis	24	Schönmünzach	22		
Dottenweiler	31	Langenwaldsee	10	Schopfloch	11,12		

## Anlage 6

### Mitnahme von Fahrrädern bei den Schienenverkehrsunternehmen in der vgf

In den Fahrzeugen der beteiligten Unternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet:

Unternehmen	Verkehrsmittel	Linien	Zeitliche Regelung
DB Regio AG	Bahn	Freudenstadt Hbf – Eutingen im Gäu, Hochorf - Eyach	Montag bis Freitag ab 9 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich. Von Montag bis Freitag vor 9 Uhr ist eine Fahrradkarte zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.
Albtal Verkehrs-Gesellschaft mbH	Stadtbahn	Forbach - Freudenstadt Hbf – Eutingen im Gäu (S31, S41)	Montag bis Freitag vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich, soweit Platz vorhanden ist. Montag bis Freitag (an Werktagen) zwischen 6 und 9 Uhr ist grundsätzlich keine Fahrradmitnahme möglich.
Ortenau-S-Bahn GmbH	Bahn	Freudenstadt Hbf - Schenkenzell	Montag bis Freitag ab 9 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich. Von Montag bis Freitag vor 9 Uhr ist eine Fahrradkarte zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können in den Zügen der OSB ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.
DBZugBus Regional-Verkehr Alb-Bodensee GmbH	Bahn	Eyach - Rottenburg	Montag bis Freitag, Samstag, Sonn- und Feiertags ist eine Fahrradkarte zu lösen, soweit Platz vorhanden ist.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt.

Zusammengeklappte Falträder gelten nicht als Fahrrad.

In besonderen Zügen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

Fahrräder sind in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 6.